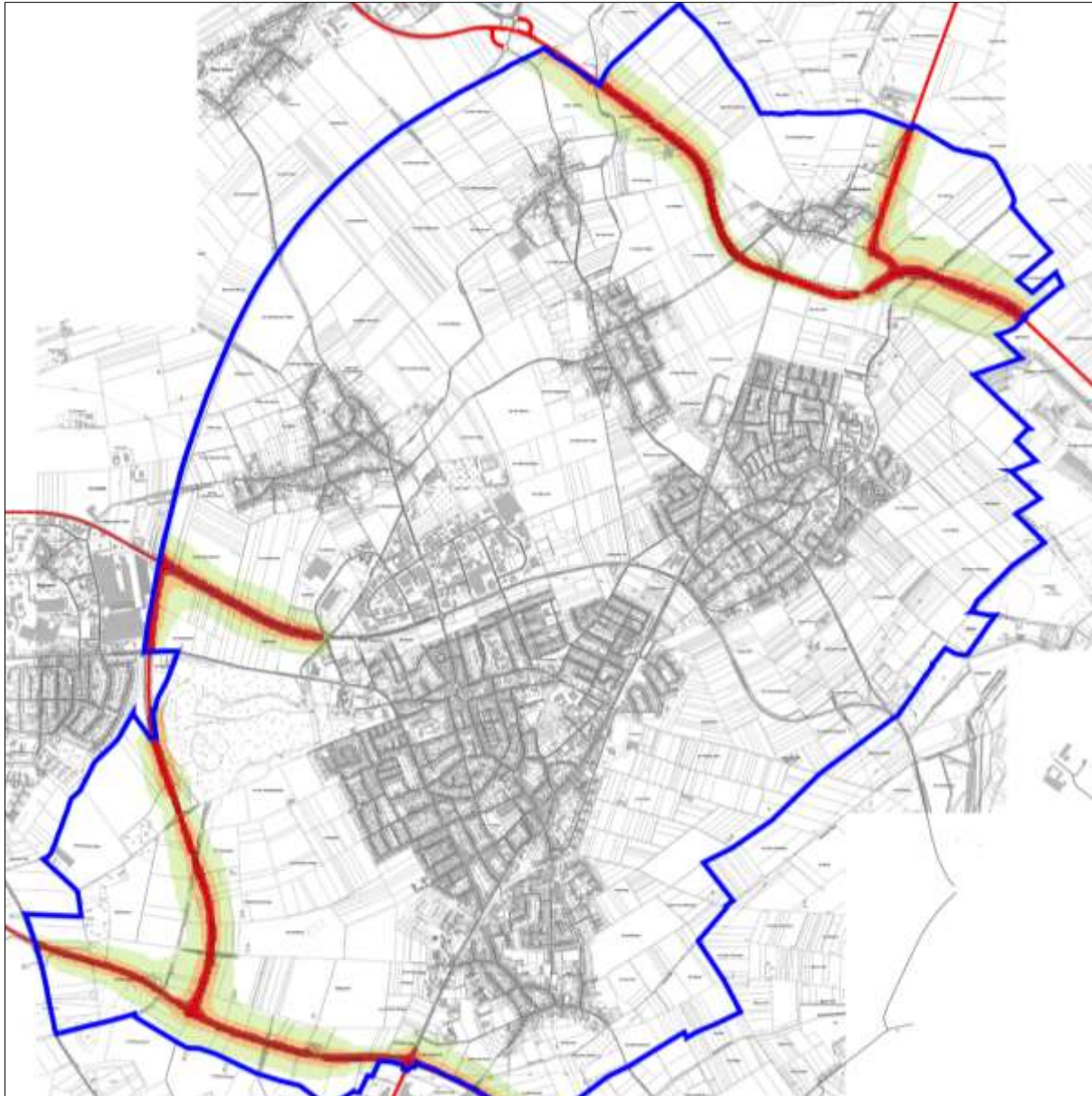


Bekanntmachung Nr. 005/2024 vom 24.01.2024

Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung der Lärmaktionsplanung und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 47d Abs. 3 BImSchG zur „Lärmaktionsplanung der Stadt Baesweiler, Stufe 4“.



Ergebnisse der Lärmkartierung

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Einleitung der Lärmaktionsplanung im Rahmen der 4. Stufe auf Grundlage der EU-Umgebungsrichtlinie beschlossen.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 47d Abs. 3 BImSchG zur „Lärmaktionsplanung der Stadt Baesweiler, Stufe 4“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Gegenwärtig wird die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung (LAP) in Baesweiler durchgeführt. Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie und deren Umsetzung der Bundesrepublik Deutschland in §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Lärmaktionsplanung basiert dabei auf einer Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Seit der zweiten Stufe sind hierbei Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr zu berücksichtigen.

Die bisherigen Stufen der Lärmaktionsplanung (1 bis 3) wurden noch auf Basis von vorläufigen Berechnungs- und Bewertungsrichtlinien durchgeführt, die teilweise angelehnt an nationale Vorschriften waren. Seit der aktuellen 4. Stufe gibt es eine endgültige europäische Fassung aller Berechnungs- und Bewertungsrichtlinien, die über eine aktualisierte 34. BImSchV im Jahre 2022 in deutsches Recht eingeführt wurden.

Da auch im Stadtgebiet Baesweiler Verkehrslärm durch das LANUV kartiert wurde ist Baesweiler, entsprechend des Erlass des MUNV vom 30.01.2023, erstmalig verpflichtet eine LAP durchzuführen und einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Lärmkartierungen, die in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung erfasst wurden, liegen in der Stadt Baesweiler auf den Hauptverkehrsstraßen B 56, B 57 und L 240 vor.

Der Lärmaktionsplan, nach Richtlinie definiert als ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich Lärminderung, hat das Ziel zum einen großflächige Lärmhotspots im Stadtgebiet und zum anderen ruhige Gebiete festzustellen.

Das Verfahren muss laut EU-Umgebungslärmrichtlinie, sowie laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2023 bis zum 18.07.2024 abgeschlossen sein.

Zur Begleitung der Lärmaktionsplanung in Baesweiler und zur Erstellung der Fachgutachten wurde das Fachbüro Peutz Consult GmbH aus Düsseldorf beauftragt. Die Auswertungen des Büros legen dar, dass in Baesweiler insgesamt eine sehr geringe Lärmbetroffenheit vorliegt.

Der Anteil an der Gesamteinwohnerzahl, der von gemittelten Tageslärmpegeln (L_{den}) ab 55 dB(A) und gemittelten Nachtlärmpegeln (L_{night}) ab 50 dB(A) betroffen ist, liegt bei 0,05 % (am Tag) und bei 0,03 % (bei Nacht). Von höheren Lärmpegeln L_{den} ab 65 dB(A) und L_{night} ab 55 dB(A) sind nochmal weniger Einwohner betroffen. Lärmbelastete Schulen oder Krankenhausgebäude sind in Baesweiler nicht vorhanden.

Flächenhafte Bereiche mit erhöhten Lärmpegeln und einer höheren Anzahl von betroffenen Einwohnern, die Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung erfordern würden, liegen demnach in Baesweiler nicht vor.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom **01.02.2024 bis 04.03.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11, im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang zu informieren. Der Zugang ist barrierefrei. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 206 - (Tel. 02401/800-304) oder Frau Zumfeld - Zimmer 205a - (Tel. 02401/800-390).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 3 und § 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 005/2024 zum Lärmaktionsplan vom 24.01.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.11.2023 und dem 23.01.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Plans nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Plan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehender Beschluss zur Einleitung der Lärmaktionsplanung und zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 24.01.2024

*Der Bürgermeister
Froesch*